

Bei Veranstaltungen im öffentlichen Bereich sowie in öffentlichen Einrichtungen gelten gesetzlich verankerte Abfallvermeidungs- und Abfalltrennpflichten. Nachfolgende Informationen sollen Ihnen helfen, Ihre Veranstaltung ökologischer und unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen abzuwickeln. Werden an einer Veranstaltung Speisen und Getränke abgegeben, ist ein Abfallkonzept zu verfassen und schriftlich 2 Wochen vor der Veranstaltung beim Amt für Umweltschutz und Energiefragen einzureichen. Das Abfallkonzept beinhaltet Angaben zur Gastronomie, zu Abfallvermeidungsmaßnahmen und zur Wertstoffeffassung insbesondere der anfallenden Speisereste. Es zeigt zudem auf, wie die Pflicht zur Verwendung von Mehrwegbehältnissen und Mehrweggeschirr umgesetzt wird.

Bereits im Vorfeld gewinnen Sie damit einen Überblick über die abfallrelevanten Aspekte Ihrer Veranstaltung. Durch eine frühzeitige Planung und rechtzeitige Information aller Beteiligten können Sie unnötige Abfälle vermeiden, verwertbare Abfälle erfassen und Kosten sparen.

Rechtlicher Rahmen zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz hat die Vermeidung von Abfällen Priorität. Darauf aufbauend sind die Abfallvermeidungs- und Abfalltrennpflichten in der Abfallwirtschaftssatzung und der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Erlangen festgeschrieben. Die öffentliche Hand ist verpflichtet, die genannten abfallwirtschaftlichen Ziele bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen oder bei Sondernutzungen im öffentlichen Raum vorbildhaft zu erreichen.

• Mehrweggebot - Einwegverbot

„Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen“
(Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erlangen §8 Abs. 3).

Wieder verwendbar heißt, sie sind für mehrere Umläufe vorgesehen (z.B. Mehrwegpfandflaschen, Tassen oder spülbare Mehrweg-Becher). Nicht zulässig ist die Ausgabe von Einwegbesteck, Einwegbechern, und Einwegtellern aus z.B. Pappe und Kunststoff bzw. essbares Geschirr, Einwegflaschen und Dosen. Fingerfood kann auch nur mit Servietten ausgegeben werden. Pommes-Fritte, Crepes z.B. können auch nur in dünnen Papiertüten oder beschichtetem Papier (Metzgerpapier) verkauft werden.



Getränke in Einwegverpackungen sind auch dann verboten, wenn Pfand darauf erhoben wird!

Anbieter von Spülmobilen und Leihgeschirr:

Zahlreiche Caterer und Zeltvermieter liefern passendes Geschirr. Sie können in der Regel auch den Abwasch übernehmen oder eine mobile Waschanlage zur Verfügung stellen. (Nach Möglichkeit sollten dabei phosphatfreie Reinigungsmittel verwendet werden - fragen Sie nach).

⇒ Anbieter erfahren Sie u.a. beim Amt für Umweltschutz und Energiefragen.

- **Abfallentsorgung am Veranstaltungsort:**

Wertstoffe sind soweit wie möglich vom Restmüll getrennt zu erfassen - mindestens Papier, Glas, Kunststoff- und Verbundverpackungen (DSD) und Biomüll. Sonderabfälle wie z.B. Leuchtstoffröhren, Farben und Batterien müssen getrennt erfasst und fachgerecht entsorgt werden.

Restmüll - hierbei handelt es sich um gemischte, mit Hausmüll vergleichbare, nicht verwertbare Restabfälle- muss bei der Stadt Erlangen als Abfall zur Beseitigung angemeldet werden.

Speise- und Küchenabfall mit tierischen Bestandteilen ist getrennt in Speiserestetonnen zu erfassen und über spezielle Verwerterbetriebe zu entsorgen. Speisereste tierischer Herkunft dürfen nicht in die Biotonne gegeben werden und stellen grundsätzlich keine Abfälle zur Beseitigung dar.

Anbieter von Speiserestetonnen: z.B.	Fa. Berndt	08122 – 8880	Fa. Meyer	09131 - 7982-0
	Fa. Hofmann	09131 - 7961-0	Fa. Refood	09522 - 92300
	Fa. Korn	09543 - 6367	Fa. Veolia	09502 - 9494-0
	Fa. Köstler	09867 - 978816		

Kennzeichenerklärung bei Getränkeverpackungen:

Mehrwegflaschen erkennen Sie entweder am Mehrweg-Zeichen oder am Hinweis „Mehrweg“, „Mehrwegflasche“ oder am Umweltzeichen „Blauer Engel – weil Mehrweg“.



Flaschen mit diesem Zeichen werden wieder befüllt (Glas bis zu 50 mal, Mehrweg PET bis zu 25 mal).

Einweg-Getränkeverpackungen (pfandpflichtig)



Flaschen mit diesem Zeichen bestehen meist aus PET (Polyethylenterephthalat). Sie werden nur einmal verwendet.
Auch PET-Cycle Flaschen sind Einwegflaschen.

Rechtsgrundlagen:

Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz,
Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz,
Städtische Abfallwirtschaftssatzung, Städtische Straßenreinigungsverordnung

Wir danken für Ihr Verständnis bei der Berücksichtigung dieser Vorgaben und wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Veranstaltung.

Nähere Auskunft erteilt Ihnen:

Amt für Umweltschutz und Energiefragen
Schuhstr. 40, 91052 Erlangen, umweltamt@stadt.erlangen.de, Tel.: 86-2784